

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Strom für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) gültig ab 01.01.2022

Stadtwerke Bernau GmbH
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt/Oder HRB 827
16321 Bernau bei Berlin, Breitscheidstraße 45
Telefonnummer: 03338/61 399
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Detlef Stöbe
Aufsichtsratsvorsitzender: Daniel Sauer

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung werden Sie in den Gebieten, in denen wir, die Stadtwerke Bernau GmbH, gemäß § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorgerin ist, im Rahmen der Ersatzversorgung versorgt, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Zusätzlich beliefern wir, die Stadtwerke Bernau GmbH, in den obengenannten Gebieten auch Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der vorgenannten Bedingungen zu den nachfolgenden Konditionen.

1. Preise und Lieferbedingungen

Der von Ihnen als Kunde mit registrierender Leistungsmessung in der Ersatzversorgung zu zahlende Preis für die reine Stromlieferung setzt sich zusammen aus

Arbeitspreis HT- und NT-Zeit	Leistungspreis	Grundpreis
30,50 Cent kWh	7,50 €/kW/Monat	45,00 €/Monat

Der zuvor genannte Preis erhöht sich um

- das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze, in der jeweils gültigen Höhe,
- die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Höhe,
- um die vom Netzbetreiber erhobene Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Höhe,
- um die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe, deren Höhe sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Kommune vereinbarten Konzessionsabgabensatz richtet,
- die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die die Stadtwerke Bernau GmbH an den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in der jeweils gültigen Höhe zu leisten haben,
- die Umlage auf Grund des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) in der jeweils gültigen Höhe,
- die Umlage auf Grund des Gesetzes für die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Höhe,
- die Umlage auf Grund der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils gültigen Höhe sowie
- die Energiesteuer in der jeweils gültigen Höhe

Zu den zuvor aufgeführten Preisen/Preisbestandteilen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %) erhoben.

Änderungen der Preisbestandteile (Umlagen, Abgaben, Entgelte) werden Ihnen gegenüber ohne gesonderte Mitteilung wirksam, sobald die Änderungen im Verhältnis zur Stadtwerke Bernau GmbH Geltung entfalten. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen Entgelten belegt, kann die Stadtwerke Bernau GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen), Wegfall oder Absenkung zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Ändert sich die Höhe einer unter Punkt 1. weitergegebenen Steuer, Abgabe oder eines sonstigen Entgelts gelten für die Weiterberechnung an den Kunden die zuvor aufgeführten Regelungen entsprechend.

Entsprechendes gilt, falls die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

2. Vertragliche Regelungen

Der Vertrag beginnt gemäß § 38 EnWG mit dem Tag, ab dem der Bezug durch den Netzbetreiber keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, zu laufen. Änderungen der Ersatzversorgungspreise werden vor In-Kraft-Treten gemäß der geltenden Verordnungen veröffentlicht und sind auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-bernau.de ersichtlich.

3. Gültigkeit

Die Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung endet mit der Versorgung auf der Grundlage eines abgeschlossenen Energieliefervertrages, spätestens allerdings drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung beziehungsweise Ersatzbelieferung.

Sie können auch mit uns einen solchen Energieliefervertrag abschließen. Gern beraten wir Sie zu unseren Produkten und beantworten Fragen rund um das Thema Energieversorgung. Bitte sprechen Sie uns an.

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls im Internet unter www.stadtwerke-bernau.de.